

SATZUNG

des Vereins Soma&Ponies e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Soma&Ponies e. V.“
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam in das Vereinregister eingetragen.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
4. Sitz des Vereins: Springweg 11, 14827 Wiesenburg/Mark, OT Medewitzerhütten.
5. Geschäftsstelle : Springweg 11, 14827 Wiesenburg/Mark, OT Medewitzerhütten
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1)** Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, die Förderung von Sport, Kunst und Kultur sowie des Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Übernahme, Unterbringung und Sicherstellung der Versorgung von kranken, alten, körperlich beeinträchtigten, misshandelten oder ausrangierten Pferden abseits einer profitorientierten Nutzung und im Rahmen der organisatorischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten des Vereins.
 - die Sicherstellung der regelmäßigen Huf- und Körperpflege, vorbeugender Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen, einer ausreichenden ärztlichen Versorgung sowie einer individuellen physiotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Begleitung und Reha der in Obhut genommenen Tiere.
 - die Suche, Vermittlung, Förderung und Betreuung von Pferd-Mensch-Patenschaften. Die Patenschaften können sich hierbei auf monatliche/jährliche Geld- oder Sachspenden beschränken und/oder auch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten beinhalten je nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Patentiers und Interesse des Paten oder der Patin. (Spaziergänge, Hilfe bei der Stallarbeit, Fütterung, Körper- und Hufpflege, Seminare, Ausflüge, etc.).
 - die Herstellung von Kontakten zwischen Menschen und Pferden zur Förderung eines breiteren gesellschaftlichen Bewusstseins über die Situation des Haus- und Nutztiers „Pferd“ in unserer Gesellschaft im Rahmen von Seminaren, Kursen, AGs, Bildungsurlauben, Infoveranstaltungen und Veröffentlichungen.
 - das Sammeln von Sach- und Geldspenden zur Umsetzung dieser Aufgaben.
 - die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, AGs, Tagen der offenen Tür, Bildungsurlauben, Ferienangeboten für Kinder etc., die tier- und naturschutzkonforme Bildungsinhalte und gesunde, sportliche und/oder therapeutische Aktivitäten für Mensch und Pferd kombinieren.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. Organisationen kompatibler Ausrichtung und Zwecke.
 - die Förderung von Netzwerken für Vereine, Schulen, Kindergärten, Familienzentren, Unternehmen und private TierhalterInnen mit dem Zweck der gegenseitigen Hilfeleistung, des Informationsaustauschs, der gemeinschaftlichen Weiterbildung und des Aufbaus von langfristigen Projekten und Kooperationen.
- (3)** Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Vermittlung, Organisation und Ausrichtung körpertherapeutischer Angebote mit Tierkontakt, die in Zusammenarbeit mit PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, HippotherapeutInnen und anderen PraktikerInnen der Gesundheitsarbeit durchgeführt werden können.
 - die Vermittlung von Informationen und Bildungsinhalten zu Themen wie „Körpergesundheit“ und „gesunde Ernährung“ im Rahmen von Veranstaltungen und Veröffentlichungen.



(4) Die Förderung von Sport wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote für sportliche Aktivitäten mit Pferden und in der Natur, beispielsweise im Rahmen von Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche (z.B. Reiten, Voltigieren, Parcourstraining, Ponywandern, Yoga mit Pferden und andere berittene Sportarten).
- die Recherche, Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln, um solche Angebote z.B. insbesondere auch Kindern und Jugendlichen der unteren Einkommensgruppen vergünstigt oder kostenfrei zur Verfügung stellen zu können.

(5) Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vermittlung, Organisation und Ausrichtung künstlerischer und kultureller Angebote mit Tierkontakt, die in Zusammenarbeit mit KünstlerInnen, KunsthandwerkerInnen, MusikerInnen und anderen Kulturschaffenden durchgeführt werden können (z.B. Tanz und Choreografie mit Pferden, Klangkunst mit Tieren, Kostümworkshop für Pferd und Reiter, Pferde zeichnen, malen und modellieren).
- die Recherche, Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln, um solche Angebote z.B. insbesondere Kindern und Jugendlichen der unteren Einkommensgruppen vergünstigt oder kostenfrei zur Verfügung stellen zu können.

(6) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vermittlung von Informationen und Bildungsinhalten zu Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen von Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- die Organisation und Durchführung von Mitmachaktionen wie Cleanup-Days, Müllsammelaktionen, Pflanzprojekte, Recycling-Workshops, Bau- und Bastelaktionen für z.B. Nistkästen, Insektenhotels oder Schutzzäune, etc. auch in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutz- und Landschaftspflegevereinen.

(7) Die formulierten Vereinszwecke beinhalten den Schutz und die Förderung von Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität. Die Angebote des Vereins zielen daher immer auch auf eine Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit, der Bildung und der individuellen Fähigkeiten von Menschen ab sowie auf die Integration und Inklusion von Menschen aller möglichen Zielgruppen.

(8) Der „Soma&Ponies e. V.“ ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich Mitarbeiter einstellen oder den ordentlichen Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung auszahlen.

§ 4

Ersatz von Aufwendungen

Die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung aus § 3 Nr. 1 bestimmt der Vorstand jährlich für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr.



§ 5

Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person sowie Personengesellschaften werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den/die gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der/die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen seine/ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich schriftlich widerrufen hat.
- (2)** Der Verein hat ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive Mitglieder).
- (3)** Die aktiven Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- (4)** Fördernde Mitglieder können alle natürlichen, juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung zu beschränken.
- (5)** Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6)** Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen aktiven Mitglieder.
- (7)** Alle Vereinsmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert durch Veröffentlichungen auf der Website des Vereins und durch digitale Rundschreiben per Email.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden unter Nennung der gewünschten Mitgliedschaft (passive oder aktive Mitgliedschaft).
- (2)** Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss
- (5)** Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6)** Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist) zulässig. 7. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand auch ohne die $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- Wichtige Gründe zum Vereinsausschluss eines Mitglieds sind insbesondere, wenn
- es sich eines groben unsportlichen, sexistischen oder rassistischen Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - es den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen oder Ziele schwerwiegend verstoßen hat oder
 - in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.
- (7)** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bild- und Tonrechte verbleiben beim Verein
- (8)** Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Ausschluss oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, welche bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen sind.
- (2) Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freistellbar.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Kalenderjahres für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8

Rechte und Pflichten Mitglieder

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben das Recht:
- (a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - (b) vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen und
 - (c) dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Stimmrecht haben alle aktiven Vereinsmitglieder. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind teilhabe und redeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Aktive und passive Mitglieder verpflichten sich:
- (a) zur fristgerechten Beitragszahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge gem. § 7
 - (b) und bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen so weit als möglich mitzuwirken.
 - (4) Darüberhinaus verpflichten sich alle Mitglieder, mit dem Vermögen des Vereins sparsam, nachhaltig und ausschließlich im Sinne der Vereinszwecke umzugehen, und den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, einem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und kann durch die Wahl zwei weiterer regulärer Vorstandsmitglieder auf bis zu vier Personen erweitert werden. Alle Vorstandsmitglieder haben dasselbe Stimmrecht und können zusätzlich zu ihrem Amt als Vorstandsmitglied auch für das Amt des Kassenswarts von allen aktiven Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



(3) Der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Krankheit oder Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann persönlich, telefonisch, per Kurznachricht oder E-Mail erteilt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei länger andauernden Unstimmigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern, die die Beschlussfähigkeit des Vorstands behindern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, um über die anstehenden Beschlüsse abzustimmen.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere,

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Verfassen einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben sowie
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(5) Beschlüsse des Vorstands, die eine Investition aus Vereinsgeldern über den Betrag von 5000,00 € zum Inhalt haben, sind nur nach Zustimmung der Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11

Kassenwart und Kassenprüfung

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind ein Kassenwart und zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Kassenwarts und der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, er tätigt den Zahlungsverkehr und erstellt den finanziellen Jahresbericht des Vereins. Er kann Mitglied des Vorstands sein oder aktives Vereinsmitglied.

(2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann und die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts, falls dieser kein Vorstandsmitglied ist, beschlossen werden kann.

(3) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich per Post, per E-Mail oder Fax einberufen.



- (2)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt, wenn durch länger andauernde Unstimmigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Vorstands eingeschränkt ist oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3)** Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4)** Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die geplante Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist bei Einladung mitzuteilen.
- (5)** Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6)** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail.
- (7)** Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des finanziellen Jahresberichts des Kassenwarts sowie des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
 4. Wahl des Vorstands
 5. Wahl des Kassenwarts
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 8. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (8)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (9)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als nichterschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10)** Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (11)** Mitgliederversammlungen können auch per Video-Konferenz abgehalten werden. Stimmabgaben für Abstimmungen und Wahlen können auch im Vorfeld der Mitgliederversammlung per Briefwahl erfolgen.



§ 13

Auflösung und Zweckänderung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst oder in seinem Zweck geändert werden. Vorschläge zur Zweckänderung oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Abstimmung über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins erfolgt schriftlich und geheim. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) In diesem Fall der Auflösung des Vereins ist der Vorstand Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, der Bildung oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen, Geräten o. ä., bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Errichtung: Wiesenburg/Mark, den 16.09.2023

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.01.2024

